

Richtlinien zur Wohnungsbauförderung der Gemeinde Leupoldsgrün



1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Leupoldsgrün fördert den Neubau und den Erwerb von eigengenutztem Wohnraum durch Zuschüsse.

Die Förderung erfolgt nicht für Zweit- oder Ferienwohnungen, ebenso nicht für gewerblich genutzte Immobilien, bei der nur weniger als 50% der Fläche als Wohnraum genutzt wird.

2. Beantragung

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.

3. Förderhöhe

Die Höhe der Zuschüsse wird folgendermaßen berechnet:

- a) Bei Neubauten: Übernahme der Grundsteuer + Übernahme der Grundgebühr für den Wasserbezug aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage durch die Gemeinde
- b) Bei Erwerb einer bestehenden Immobilie: Die Fördersumme beträgt die Hälfte der Neubauförderung.
- c) Bei geringer gewerblicher Nutzung: Es wird nur die halbe Fördersumme ausgezahlt, wenn der eigengenutzte Wohnraum auf weniger als 50% der Fläche gewerblich genutzt wird.

4. Förderdauer und Auszahlung

Der Zuschuss wird für die Dauer von acht Jahren gewährt, beginnend mit dem auf den Erwerb oder die Fertigstellung folgenden Jahres. Er wird jeweils zum 1. Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt.

5. Nutzungsänderungen

Nutzungsänderungen sind der Gemeinde bei Eintritt dieser anzuzeigen.

Die Förderung wird vorzeitig eingestellt, wenn der Wohnraum nicht mehr als Hauptwohnung genutzt wird oder die Immobilie verkauft wird.

Bei Nutzungsänderungen der Immobilie behält sich die Gemeinde vor, die Fördermittel ab dem Zeitpunkt der Umnutzung entsprechend zu kürzen.

6. Freiwillige Leistung

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Leupoldsgrün. Sie werden im Rahmen verfügbarer Mittel gewährt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Bereits begonnene Förderungen werden nach den zu Beginn der Förderung geltenden Richtlinien weitergeführt.